

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **“PERIPHERIE – Verein für praxisorientierte Gender-Forschung.”**
Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden **Zweck**:

1. Praxisrelevante, interdisziplinäre Erforschung gesellschaftlich wichtiger Themen: Konzipierung, Anbot und Durchführung von Forschungsprojekten, Evaluierung und prozessbegleitende Forschung
2. Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis
3. Konzeption und Durchführung von Projekten, Seminaren, Tagungen und Lehrgängen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
4. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes (Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Symposien etc.)

Methode: Die Tätigkeiten werden unter besonderer Berücksichtigung folgender methodologischer und methodischer Aspekte durchgeführt:

- a) Beachtung der Gender-Perspektive in allen Forschungs-, Beratungs- und Bildungstätigkeiten.
- b) Praxisorientierung in der Sozial- und Bildungsforschung.
- c) Umsetzung von Forschungsergebnisse in die Praxis.
- d) Die Ausarbeitung, Koordination und Umsetzung von Projekten erfolgt in Anlehnung an vorhandene Strategien innerhalb und außerhalb der EU.
- e) Akquisition von und Vernetzung mit internationalen Projekten innerhalb und außerhalb der EU.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Schaffung von Strukturen zur Unterstützung bzw. Abwicklung von praxisrelevanter Forschung.
 - b) Die Unterstützung aller Bereiche der Forschung.
 - c) Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen.
2. Die erforderlichen Mittel sollten aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen von Förderern/ innen.
 - c) Finanzielle Zuwendungen und zur Verfügungstellung von Sachmitteln durch die Gebietskörperschaften, das AMS und anderer Institutionen und Organisationen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösen des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre allfälligen Sacheinlagen zurückerhalten, die nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen sind. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen bzw. Mitgliedsbeitrag zahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand und von der Vollversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Bekanntgabefrist von einem Monat mit Wirksamkeit zum 31.12 eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet (entscheidend ist das Datum der Postaufgabe), so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Tätigkeit des Vereines (siehe Zweck) darf dadurch aber nicht beeinträchtigt werden. - klären ob das drinnen sein muß. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, Ehrenmitgliedern steht passives Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung jeweils beschlossenen Höhe zu den jeweils festgelegten Fälligkeiten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Vollversammlung § 10/ 2 festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferin (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist eine Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen, binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Das Anberaumen der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und kann aufgrund von Vorschlägen durch ordentliche Mitglieder ergänzt werden.
4. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin einer Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihre Vertreterinnen) beschlußfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Vollversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
8. Die Wahl und die Beschlußfassung in der Vollversammlung erfolgen mit Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau, in dessen Verhinderung die Stellvertreterin.

§ 10 Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlußfassung über den Kostenvoranschlag und die inhaltliche Jahresplanung,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Stellvertretung: Obfrau, Kassierin, Schriftführerin.
2. Der Vorstand, der vor der Vollversammlung bestellt wird, hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes bestellbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin von der Schriftführerin, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. deren Stellvertreterin, bei deren Verhinderung die Stellvertreterin.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch dessen Rücktritt.
9. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags und des inhaltlichen Jahresplanes,
2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung der Vollversammlung,
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
7. Einsetzen von Beiräten und Ausschüssen,
8. Bestellung und Abberufung von Vereinsangestellten,
9. Der Vorstand hat die Möglichkeit; bei Bedarf einzelne Aufgabenbereiche einer Geschäftsführung zu übertragen. Die Aufgaben werden gesondert in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.
10. Auftragserteilung für laufende Projekte an Projektverantwortliche,
11. Festlegung bzw. Änderung der Vereinsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt gemeinsam mit der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der Kassierin, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionärinnen zu unterfertigen.
2. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau die Stellvertreterin, das Gleiche bei den anderen Funktionen.

§ 14 Rechnungsprüferin

1. Die Rechnungsprüferin wird von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RP obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüferin die Bestimmung des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidatorin zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche und ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.